



**Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zur geplanten Streichung des § 19 (1) ThürKJHAG**

Die Thüringer Landesregierung hat sich ganz bewusst im Jahr 1993 dazu entschlossen, durch die Einführung des § 19 ThürKJHAG in Zeiten besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Schwierigkeiten, in Ergänzung der Maßnahmen und Programme anderer Träger, zusätzlich darauf hinzuwirken, dass alle jungen Menschen berufsbezogene Beratung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung erhalten. Seit dem Inkrafttreten des § 19 ThürKJHAG hat sich die Anzahl der Angebote auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht entscheidend positiv verändert.

In Thüringen sind mit dem Stand vom September 2005 insgesamt 29.151 Jugendliche arbeitslos, davon im Wirkungskreis des SGB III 15.978 sowie des SGB II 13.173. Somit hat sich die mit der Einführung von Hartz IV verbundene Erwartung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, dass alle jungen Menschen unter 25 Jahren ein verbindliches Angebot zur Ausbildung und Beschäftigung erhalten, nicht erfüllt. Vielmehr fallen mehr als die Hälfte aller arbeitslosen jungen Menschen nicht in den Regelkreis des SGB II und erhalten somit keine gesetzliche festgeschriebene Leistung.

Das Land hat als überörtlicher Träger der Jugendhilfe eine besondere Verantwortung gegenüber benachteiligten jungen Menschen. Eine Vielzahl von diesen hat ohne eine jugendhilfespezifische Unterstützung aufgrund des weiterhin defizitären Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vielfach keine Chance auf eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration.

Die Abschaffung des § 19 (1) ThürKJHAG wäre ein negatives jugendhilfepolitisches Signal. Die öffentlichen Jugendhilfeträger der kommunalen Gebietskörperschaften werden damit de facto entpflichtet, sich anwaltschaftlich im Sinne der benachteiligten jungen Menschen einzumischen und sie könnten es darüber hinaus als Aufforderung auffassen, Dienste und Maßnahmen im Bereich der Jugendberufshilfe nicht mehr anzubieten bzw. zu schaffen.

Durch die Arbeitsmarktreformen ist es jedoch notwendiger denn je, die Kommunen in Thüringen anzuregen, Angebote vorzuhalten, die die Jugendlichen befähigen, die Leistungen der Arbeitsverwaltung in Anspruch zu nehmen. Dazu wurden durch den

Landesjugendhilfeausschuss zur Umsetzung der Hartzgesetzgebung entsprechende Beschlüsse gefasst (Reg.-Nr. 240/04 und 247/04), die es unter Beachtung der Regelung des § 19 Abs. 1 jetzt zu begleiten gilt.

Der § 19 (1) ThürKJHAG unterstreicht die Bedeutung des § 13 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit dem § 13 SGB VIII ein bewährtes Instrument des Gesetzgebers in der Hand, welches einzelfallbezogen und bedarfsgerecht den Anspruch auf Unterstützung bei der beruflichen Integration Benachteiligter erfüllt. Jugendhilfe hat weiterhin aufgrund ihrer Professionalität und Erfahrung einen besonderen Vertrauensschutz bei jungen Menschen. Dies ist wiederum notwendig, um erfolgreiche Beratung durchzuführen und niederschwellige Angebote vorhalten zu können.

Der Landesjugendhilfeausschuss erachtet die Regelung des § 19 (1) ThürKJHAG als unverzichtbares Instrument und fordert darum den Thüringer Landtag auf, die geplante Streichung des § 19(1) ThürKJHAG abzulehnen.

**Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses des Freistaates Thüringen zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)**

Der Thüringer Landesjugendhilfeausschuss sieht sich in der Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Familien und setzt sich für die Schaffung bzw. Beibehaltung positiver Lebensbedingungen ein. Grundlage der Stellungnahme ist auch Artikel 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf besteht die Gefahr, dass die in den vergangenen 15 Jahren aufgebaute Vielfalt der Bildungslandschaft in den Bereichen Grund-, Förder-, und Regelschulen, Gymnasien sowie Berufsbildenden Schulen zerstört wird. Gerade die Schulen in freier Trägerschaft sind zu fachlichen und pädagogischen „Leuchttürmen“ in Thüringen geworden – trotz stetig zurückgehender staatlicher Finanzausschüsse. Mit der geplanten Gesetzesänderung wird jedoch vielen Trägern die wirtschaftliche Grundlage für den weiteren Fortbestand der Schulen genommen.

*Nicht nachvollziehbar ist insbesondere die Einschätzung in der Einleitung zum vorliegenden Gesetzentwurf ( A. Problem und Regelbedürfnis ), dass die Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Personalkosten faktisch vollständig refinanziert werden, ohne dass ein angemessener Eigenanteil vorgesehen ist. Keine Berücksichtigung findet nämlich bei dieser Einschätzung beispielsweise die Beteiligung des Trägers an den Kosten der Altersteilzeit, der Krankheitsvertretung, den Fort- und Weiterbildungen sowie den Schulverwaltungskosten.*

*Übersehen wird auch, dass Schulen in freier Trägerschaft kostengünstiger arbeiten als vergleichbare Schulen im staatlichen Bereich, da sie unter anderem durch die Kommunen kofinanziert werden.*

*Der von der Landesregierung geplante Paradigmenwechsel wird schwerpunktmäßig die SchulnutzerInnen von Förderschulen und deren Eltern benachteiligen. Zur Zeit sind 30 % der Förderschulen in freier Trägerschaft, da Mitte der 90er Jahre die Übergabe in freie Trägerschaft vom Freistaat forciert wurde. Betroffen sind aber auch alle anderen Familien, deren Kind eine Schule in freier Trägerschaft besucht.*

Der LJHA fordert den Thüringer Landtag auf, keine Unterschiede in der Förderung der einzelnen Schularten zu machen. Durch die geplante Schlechterstellung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber Schulen in staatlicher Trägerschaft müssen diese entweder ein Schulgeld einführen bzw. dieses erhöhen oder die Trägerschaft an den Freistaat zurückgeben.

Die verstärkte Forderung der Landesregierung nach einer weiteren Erhöhung der Eigenanteile der freien Träger benachteiligt in besonderer Weise sozial schwache Familien. Durch eine mögliche Schließung einzelner Spezialschulstandorte (z.B. Schulen für Schüler mit geistiger Behinderung) entstehen lange Wege und damit hohe Fahrtkosten. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten der staatlichen Förderschulen den Wegfall der Förderschulen in freier Trägerschaft nicht kompensieren können. Bei den Schulen, wo eine Schulgelderhöhung bzw. eine -erhebung notwendig wird, wird auch der örtlich öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die entstehenden Schulgebühren tragen müssen, da ein hoher Prozentsatz von NutzerInnen der Förderschulen bereits in stationären bzw. teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind. Damit würde der gesamte Bereich der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich erheblich finanziell belastet werden.

**Der LJHA appelliert an den Thüringer Landtag die geplanten Einschnitte bei den Schulen in freier Trägerschaft abzulehnen und eine 100%ige Refinanzierung zu gewährleisten.**